

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 1. Februar 2022

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
27. 1. 2022	Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie 22210	54
25. 1. 2022	Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie 22410, 22410, 22410, 22410 01 41, 22410 01 41, 22410, 22410	63
26. 1. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung und der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle 30000, 30000	66
27. 1. 2022	Niedersächsische Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit 22210 (neu), 22210	67

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Gesetz
zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Vom 27. Januar 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zahl der Studienplätze und die Studiengänge mit Ausnahme der in der Entwicklungsplanung enthaltenen weiterbildenden Masterstudiengänge,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Art und Weise der“ durch das Wort „hochschulspezifische“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
 - e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Worte „in Trägerschaft des Staates oder die Höhe der jährlichen Finanzhilfen an die Stiftungen“ eingefügt.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Göttingen“ die Worte „mit der Universitätsmedizin Göttingen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch die Worte „sowie über ihre Veranstaltungen und“ ersetzt.
 - ccc) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Laufzeiten“ die Worte „sowie an der gleichberechtigten Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderung“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Hochschulen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben in der Regel im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen hochschulübergreifend und gemeinsam mit anderen Einrichtungen koordinierte Informationsinfrastrukturen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Hochschulen“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Hochschulen wirken im besonderen öffentlichen und gemeinsamen Interesse auch außerhalb der Landeshochschulkonferenz zusammen, um insbesondere die gegenseitige Abstimmung sowie die Nutzung von Lehrangeboten, Personal, Sachmitteln und der vorhandenen Infrastruktur für Forschung und Lehre zu verbessern und ihre Aufgabe nach § 3 Abs. 2 zu erfüllen. ²Sie streben dabei insbesondere die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre durch gemeinsame Einrichtungen nach § 36 a, gemeinsame Forschungsprojekte, die Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten und die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate an. ³Im Rahmen des Zusammenwirkens erbringen die Hochschulen Leistungen in der Regel unentgeltlich. ⁴Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Hochschulen durch eine langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Verwaltungsvereinbarung). ⁵Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen die für das Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlichen und in einer Ordnung bestimmten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten. ⁶Auf das Zusammenwirken von Hochschulen mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sind die Sätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „die Einrichtung, Schließung und wesentliche Änderung weiterbildender Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind, sind dem Fachministerium anzuzeigen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1./20. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren; Gleiches gilt für wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand eines Studiengangs, wenn diese nicht von dessen bestehender Akkreditierung umfasst sind.“
 - cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus. ⁴Das Fachministerium kann Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - ee) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Das Fachministerium ist zuständig für den Erlass von Verordnungen nach Artikel 4 Abs. 1 bis 5

und Artikel 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie für die sonstigen sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag ergebenden Aufgaben.“

- ff) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Sätze 2 und 3 gelten“ werden durch die Worte „Satz 5 gilt“ ersetzt.

- gg) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Studienorientierungsverfahren“ angefügt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Prüfungsordnungen dürfen vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. ²Im Fall des Satzes 1 muss die Prüfungsordnung insbesondere Bestimmungen enthalten

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Prüflinge während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
5. zum Umgang mit technischen Problemen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass die Bachelor- oder die Masterprüfung oder eine sonstige Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat oder wenn die oder der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung täuscht.“

- bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Fremdsprachen durchgeführt werden können.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- e) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen können die Einschreibung in bestimmte Studiengänge von der Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren abhängig machen. ²Das Studienorientierungsverfahren soll insbesondere dazu dienen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Einschätzung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die getroffene Studienwahl bedeutsam sind, zu ermöglichen. ³Zudem können die Hochschulen die verpflichtende Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen, wenn sich aus dem Ergebnis des Studien-

orientierungsverfahrens weiterer Unterstützungsbedarf ergibt; das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens hat jedoch keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. ⁴Das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens regelt eine Ordnung. ⁵Für die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren sowie an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und darin erhält Satz 3 folgende Fassung:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 13 b, 13 c, 15 a und 17, die für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gelten.“

7. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen, insbesondere mit Fachhochschulen, und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden (kooperative Promotionsverfahren).“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1 werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gemeinsame“ durch das Wort „kooperative“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 2 Satz 6 wird nach dem Wort „der“ das Wort „gebührenfreien“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die Worte „das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung können für das Studium in berufs begleitenden Studiengängen Gebühren oder Entgelte erheben. ²Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten internationaler Kooperationsstudiengänge, in deren Rahmen mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang einrichten und einen gemeinsamen Hochschulgrad vergeben oder mehrere Studiengänge curricular aufeinander abstimmen und den Erwerb mehrerer Hochschulgrade ermöglichen. ³Für die Inanspruchnahme anderer als der in den Sätzen 1 und 2 sowie in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote sind die Hochschulen in staatlicher Verantwortung zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten verpflichtet; hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ⁴Die Gebühren oder Entgelte sind nach dem Aufwand der Hochschulen zu bemessen und sollen diesen decken. ⁵Zum Aufwand gehören auch die Kosten für die Konzeption, Einführung, Durchführung und Aktualisierung von Studienangeboten.“

- ⁶In den Fällen der Sätze 1 und 2, bei einem staatlichen Interesse sowie bei der Markteinführung von Studienangeboten können die Hochschulen abweichend von den Sätzen 4 und 5 auch nicht kostendeckende Gebühren oder Entgelte erheben.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „festzusetzen ist“ durch die Worte „zu bemessen ist und diesen decken soll“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, und für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben.“
11. § 14 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „³Studienqualitätsmittel können im Rahmen von Satz 1 zu einem Anteil von bis zu 40 Prozent auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen baulichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch.
⁴Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
12. In § 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „neben der Mehrheit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.
13. § 17 wird wie folgend geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Mitgliedern sowie von Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule erforderlichen und in Ordnungen bestimmten personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeiten.“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 Die Worte „Datenerfassung oder -verarbeitung“ werden durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen auch die zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung erforderlichen und in einer Ordnung bestimmten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeiten.“
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 „(3) ¹In den Ordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere nähere Bestimmungen zu den betroffenen Personen, zu den Zwecken der Datenverarbeitung, zur Art der personenbezogenen Daten, die zu den jeweils bestimmten Zwecken verarbeitet werden dürfen, zu den Verfahren der Datenverarbeitung, zu den gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen und zu Löschungspflichten zu treffen.
²Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 Nach der Angabe „und 2“ werden die Worte „mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 Nach der Angabe „und 2“ werden die Worte „mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.
- f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
 „(6) ¹Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre Lehrveranstaltungen in Bild- und Ton aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten.
²Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 42 a“ durch die Angabe „§ 42 f“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudiengangs eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“.
15. Dem § 19 Abs. 6 wird der folgende Satz 5 angefügt:
 „⁵Die oder der Studierende hat körperliche Gegenstände, mit denen sie oder er geldwerte Vorteile erlangen kann, insbesondere das Semesterticket und den Studierendenausweis, herauszugeben.“
16. In § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 9 werden die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 215“ und die Worte „in Verbindung mit der“ durch die Worte „und die“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 10 angefügt:
 „¹⁰Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals, die sich auf Personalkosten beziehen, verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.“

18. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „zusätzlich eine“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

19. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis“ durch die Worte „auf Zeit oder in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Halbsatz 1 wird nach den Worten „auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe“ die Angabe „W 2 oder“ eingefügt.
- c) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird das Wort „oder“ angefügt.
- e) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Stärkung ihrer Qualität oder ihres Profils ein besonderes Interesse hat.“

20. In § 27 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

21. In § 28 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Berufung“ die Worte „oder wenn im Anschluss eine Berufung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehen ist“ eingefügt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei einer Juniorprofessur, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 (BAnz AT 27.10.2016 B8) gefördert wird, kann das Dienstverhältnis nach Ablauf der Verlängerung nach Satz 2 von der Präsidentin oder dem Präsidenten ohne erneute Lehrevaluation und auswärtige Begutachtung auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn nicht eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zwischen der letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Promotion oder der sonstigen Leistung, durch die eine besondere Befähigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen wird, und der Bewerbung auf die Juniorprofessur sollen nicht mehr als vier Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre vergangen sein. ²Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall; insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.“

23. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge die Dauer der Mittelbewilligung berücksichtigt werden“ durch die Worte „die Laufzeit des Arbeitsvertrages dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen“ ersetzt.

24. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Angestelltenverhältnissen“ durch das Wort „Arbeitsverhältnissen“ und das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

25. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Hochschule kann durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, wenn sie aufgrund dieser Leistungen oder ihrer Berufspraxis den Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. ²Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ³Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. ⁴Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.“

26. § 35 a erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

¹Werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt und lagen nach Ablauf der Beschäftigungsdauer nach § 30 Abs. 4 Satz 1 die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 für eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses vor, so sind sie als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ²Anderen Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann als außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. ³Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

27. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „und künstlerischen“ eingefügt.

28. § 36 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen oder Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „Hochschulen, Forschungs- oder Bildungseinrichtungen“ ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Nähere ist durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln, die der mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Zustimmung des Präsidiums und des Senats sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats der beteiligten niedersächsischen Hochschule und der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.“
29. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Präsidium weitere haupt- oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören.“
 - Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
 - Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 3 bis 6.
30. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
 - Es wird der folgende Absatz 9 angefügt.
„(9) ¹Ist absehbar, dass das Amt mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, so kann bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Fachministerium, bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung der Stiftungsrat, zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit des Präsidiums auf Vorschlag des Senats bis zur Ernennung oder Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahrnimmt. ²Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. ³Wird nach Satz 1 eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt, so führen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihr Amt bis zur Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten fort. ⁴Das Nähere zum Verfahren kann die Grundordnung regeln. ⁵Für eine vorzeitige Entlassung der oder des Beauftragten gilt § 40 entsprechend. ⁶Die §§ 51 und 62 bleiben unberührt.“
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 2 für hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder hauptberufliche Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.“
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
32. Dem § 41 Abs. 4 wird der folgende Satz 7 angefügt:
„⁷Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Senat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.“
33. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Exzellenzklausel; Erprobungsklausel

(1) ¹Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation kann der Senat einer Hochschule,

die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert wird, auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 festlegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. ²Vor einer Änderung oder Aufhebung von Vorschriften der Grundordnung, die nach Satz 1 erlassen worden sind, ist ein Vorschlag des Präsidiums nicht erforderlich; dem Präsidium ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vorschriften der Grundordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. ⁴Die Hochschulen nach Satz 1 können in geeigneten Studiengängen in Abweichung von § 6 mit dem Fachministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu Exzellenzstudiengängen treffen.

(2) ¹Die Hochschulen können Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von bis zu fünf Jahren auch festlegen, um zu erproben, ob die Abweichungen die Profilbildung unterstützen, die Wirtschaftlichkeit oder Wettbewerbsfähigkeit erhöhen oder Entscheidungsprozesse beschleunigen und verbessern; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat die Geltung der nach Satz 1 festgelegten Abweichungen um jeweils bis zu fünf weitere Jahre verlängern; dem Präsidium ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Verlängerungen nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. ⁴Die Hochschulen sind verpflichtet, Erprobungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem Fachministerium vor Ablauf des Erprobungs- und des jeweiligen Verlängerungszeitraums darüber zu berichten.“

34. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Sind die Befugnisse mindestens zweimal befristet übertragen worden, so kann eine weitere Übertragung unbefristet unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.“

- Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Satz 4“ wird die Angabe „oder 5“ eingefügt.

- Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

35. In § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verfügung“ ein Semikolon und die Worte „abweichend von Halbsatz 1 kann im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von zehn Jahren erfolgen, soweit die Rücklage zur Verwendung für konkrete Bauvorhaben vorgesehen ist“ eingefügt.

36. § 54 a wird gestrichen.

37. § 55 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Pauschale ist bis zum 30. September zu entrichten.“

38. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur unter Beachtung der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungsrahmen sowie der Zielvereinbarungen verwendet werden darf.“

b) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Die Ermächtigungsrahmen nach Satz 6 werden bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.“

39. In § 57 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 215“ ersetzt.

40. § 60 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹An der Stiftung Universität Göttingen tritt der Stiftungsausschuss Universität bei der Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule nach § 38 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 38 Abs. 9 an die Stelle des Stiftungsrats. ²Im Übrigen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr; § 60 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „bestellt“ das Wort „werden“ eingefügt.

41. In § 63 b Satz 7 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

42. Dem § 63 c Abs. 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶§ 38 Abs. 9 gilt entsprechend.“

43. Dem § 63 d Abs. 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶§ 38 Abs. 9 gilt entsprechend.“

44. In § 63 e Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Angestelltenverträgen“ durch das Wort „Arbeitsverträgen“ ersetzt.

45. § 63 h Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ das Wort „angestellten“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis beschäftigten“ und die Worte „auf Zeit angestellten“ durch die Worte „in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „an“ das Wort „angestellte“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis beschäftigte“ und die Worte „auf Zeit angestellten“ durch die Worte „in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten“ ersetzt.

46. § 63 i Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Fachministerium kann ein Krankenhaus, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen ist, mit Zustimmung der Universität Oldenburg unter dem Vorbehalt des Widerrufs ermächtigen, die Bezeichnung ‚Universitätsklinikum‘ zu führen, wenn das Krankenhaus in enger Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet.“

47. Die §§ 64 und 64 a erhalten folgende Fassung:

„§ 64

Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen

(1) ¹Eine Bildungseinrichtung, die nicht in staatlicher Verantwortung steht, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule durch das Fachministerium, um Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Abschlüsse verleihen zu können. ²Die Hochschule wird als Universität, als gleichgestellte Hochschule oder als Fachhochschule anerkannt. ³Sie

darf die Bezeichnung ‚Hochschule‘ und entsprechend ihrer Anerkennung zudem die Bezeichnung ‚Universität‘ oder ‚Fachhochschule‘ führen; eine als Fachhochschule anerkannte Hochschule darf auch die Bezeichnung ‚Hochschule für angewandte Wissenschaften‘ führen.

(2) ¹Träger der als Hochschule anerkannten Bildungseinrichtung ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ²Betreiber sind die den Träger der Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag erfolgen, wenn

1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder künstlerische Betätigung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass

a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 verfügen,

b) an der Hochschule nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 25 oder des § 30 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgewählt worden sind,

c) mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge allein oder im Verbund mit anderen Bildungseinrichtungen angeboten werden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung von mindestens zwei Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird, und

d) als Studiengänge nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden und dass deren Qualität durch eine Akkreditierung auf Grundlage eines Akkreditierungsberichts einer vom Fachministerium bestimmten Agentur nachgewiesen wird, wobei die Akkreditierung im Übrigen nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erfolgt,

2. zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit sichergestellt ist, dass

a) die Betreiber, der Träger und die Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,

b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Betreiber sind oder Funktionen bei den Betreibern wahrnehmen,

c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,

d) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist und sie eigenverantwortlich lehren, forschen und künstlerisch tätig sein können,

e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung oder künstlerische Betätigung unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,

- f) die Organe und sonstigen Gremien der Hochschule im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung ohne die Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber beraten und beschließen können und
 - g) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungssämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden,
3. die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung der Bildungseinrichtung sichergestellt ist, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass
- a) Lehrangebote der Hochschule zu einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil, in Fachhochschulen zu einem überwiegenden Anteil, von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, und, sofern Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht tätig werden, von Lehrpersonal erbracht werden, das zu einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist,
 - b) die Hochschule über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
 - c) die Hochschule durch ihre Größe, ihre strukturellen Rahmenbedingungen und ihre Mindestausstattung eine auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglicht, Forschung oder künstlerische Betätigung einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet; dies erfordert insbesondere einen ausreichenden Zugang zu fachbezogenen Medien,
4. die Bildungseinrichtung Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

(4) ¹Die Einrichtung neuer Studiengänge und wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand eines Studiengangs, die nicht von dessen bestehender Akkreditierung umfasst sind, bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums und einer Akkreditierung auf Grundlage eines Akkreditierungsberichts einer vom Fachministerium bestimmten Agentur; die Akkreditierung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. ²Die Genehmigung nach Satz 1 kann erteilt werden, wenn

- 1. eine Akkreditierung nach Satz 1 erfolgt ist und
- 2. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nrn. 3 und 4 auch nach der Einrichtung des neuen Studiengangs oder nach wesentlichen Änderungen eines Studiengangs vorliegen.

(5) Das Recht zur Promotion kann einer nichtstaatlichen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule durch das Fachministerium auf Antrag für Fächer verliehen werden, in denen sie Masterstudiengänge anbietet, wenn

- 1. die Hochschule ein den Anforderungen des § 9 entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet,
- 2. die Hochschule auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist, und

- 3. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und die Studiengänge entsprechend den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben forschungsbasiert sind.

(6) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule auf Antrag durch das Fachministerium verliehen werden, wenn sie neben den Voraussetzungen des Absatzes 5 sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet förmlich festgestellt werden kann.

§ 64 a

Anerkennungsverfahren und Akkreditierungen bei nichtstaatlichen Hochschulen

(1) Das Fachministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 64 Abs. 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung).

(2) ¹Eine Akkreditierungseinrichtung ist im Sinne des Absatzes 1 geeignet, wenn sie gewährleistet, dass

- 1. für die Konzeptprüfung eine Gutachterkommission eingesetzt wird, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied besetzt wird,
- 2. die Bildungseinrichtung, ihr Träger, ihre Betreiber sowie das Fachministerium, welches die gutachterliche Stellungnahme einholt, Gelegenheit erhalten, zu dem Entwurf des Gutachtens Stellung zu nehmen,
- 3. bei ihr eine interne Beschwerdestelle für Streitfälle bei der Durchführung der Konzeptprüfung besteht, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist und für die sie das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt, und
- 4. sie ein mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetztes Gremium einsetzt, welches dem abschließenden Ergebnis der Konzeptprüfung zustimmen muss.

²Die Auswahl der geeigneten Akkreditierungseinrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Träger der Bildungseinrichtung, deren staatliche Anerkennung beantragt ist. ³Der Träger der Bildungseinrichtung ist verpflichtet, im Verfahren der Konzeptprüfung mitzuwirken.

(3) ¹In der gutachterlichen Stellungnahme ist als Ergebnis der Konzeptprüfung darzulegen, ob die Bildungseinrichtung die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 im Wesentlichen erfüllt. ²Die Punkte, in denen die Bildungseinrichtung diese Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt erfüllt, sind hinreichend bestimmt zu benennen; dabei kann die Akkreditierungseinrichtung als Ergebnis der Konzeptprüfung auch feststellen, dass sie die Voraussetzungen nur dann als erfüllt ansieht, wenn festgestellte Mängel innerhalb angemessener Fristen behoben werden.

(4) ¹Das Fachministerium berücksichtigt bei der Entscheidung über die Anerkennung die in der gutachterlichen Stellungnahme dargelegte sachverständige Bewer-

tung, die seine Erkenntnisgrundlagen erweitern soll. ²Es ist bei seiner Entscheidung über die Anerkennung an das Ergebnis der Konzeptprüfung jedoch weder vollständig noch teilweise gebunden.

(5) ¹Das Fachministerium kann vor der Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts an eine nicht-staatliche Universität eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 64 Abs. 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 64 Abs. 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts (Habilitationsrechtsverfahren) einholen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Promotionsrechts- und das Habilitationsrechtsverfahren entsprechend. ³Der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme ist von der Akkreditierungseinrichtung zu veröffentlichen.

(6) ¹Nach der staatlichen Anerkennung einer nicht-staatlichen Hochschule kann das Fachministerium gutachterliche Stellungnahmen einer Akkreditierungseinrichtung zu der Frage einholen, ob die in § 64 Abs. 3 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen; dies gilt auch, wenn die staatliche Anerkennung unbefristet erteilt worden ist. ²Eine gutachterliche Stellungnahme kann in der Regel erstmals fünf Jahre nach der Anerkennungsentscheidung (institutionelle Akkreditierung) und danach in der Regel jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren (Reakkreditierung) eingeholt werden. ³Die Absätze 1 bis 3 und 5 Satz 3 gelten entsprechend. ⁴Die gutachterliche Stellungnahme und die darin dargelegte sachverständige Bewertung soll die Erkenntnisgrundlagen des Fachministeriums bei Entscheidungen über die Verlängerung oder Aufhebung der Anerkennung oder bei Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht nach § 66 Abs. 2 erweitern. ⁵Das Fachministerium ist bei seinen Entscheidungen an das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahmen jedoch weder vollständig noch teilweise gebunden.“

48. Nach § 64 a werden die folgenden §§ 64 b und 64 c eingefügt:

„§ 64 b

Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus EU- Mitgliedstaaten und anderen Bundesländern

¹Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. ²Die Betriebsaufnahme der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium jeweils sechs Monate im Voraus anzuzeigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.

§ 64 c

Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen

¹Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach § 64 b sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn

1. die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt ist,
2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und

3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist.

²Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. ³Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ⁴§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Hochschulausbildung durchgeführt worden ist. ⁵Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

49. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder der Reakkreditierung nach § 64 a Abs. 6 ergibt, dass die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, oder wenn der Träger der Hochschule in einem Verfahren nach § 64 a Abs. 6 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 64 b“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.

50. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ durch die Worte „Professorin“ oder „Professor“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Für anerkannte Hochschulen gilt § 5 entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Die Aufsicht soll insbesondere sicherstellen, dass die anerkannte Hochschule die in § 64 Abs. 3 und, soweit ihr das Recht zur Promotion oder zur Habilitation verliehen wurde, die in § 64 Abs. 5 oder 6 genannten Voraussetzungen dauerhaft erfüllt. ⁴Zur Ausübung der Aufsicht kann das Fachministerium insbesondere die Verfahren nach § 64 a Abs. 6 durchführen; zudem kann es die Ergebnisse der Verfahren nach Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 5 berücksichtigen.“

51. § 67 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹An der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen bedürfen die Einrichtung neuer Studiengänge sowie wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand eines Studiengangs, die nicht von dessen bestehender Akkreditierung umfasst sind, der Genehmigung des Fachministeriums und einer Akkreditierung auf Grundlage eines Akkreditierungsberichts einer vom Fachministerium bestimmten Agentur; die Akkreditierung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. ²Die Genehmigung nach Satz 1 kann erteilt werden, wenn

1. eine Akkreditierung nach Satz 1 erfolgt ist und
 2. das Studium und die Lehre, einschließlich der erforderlichen Mindestausstattung, an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen auch nach der Einrichtung des neuen Studiengangs oder den wesentlichen Änderungen eines Studiengangs auf Hochschulniveau gewährleistet werden können.“
52. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³In Betreuungseinrichtungen für Kinder können auch andere Kinder als solche von Studierenden aufgenommen werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „durch Verordnung“ gestrichen.
53. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ durch die Worte „Geschäftsführung und ihre Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ durch die Worte „Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung“ ersetzt.
54. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 64 b“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird jeweils die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.
55. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „2016“ die Worte „und 2. Februar 2022“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

- „²Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis zum 31. Dezember 2030 mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung oder das Studium der Lebensmittelchemie bis zum 31. Dezember 2030 mit dem zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamtpflichtprüfung abschließen. ³Für die nach dem 1. Februar 2022 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 6 Abs. 3 in der bis zum 1. Februar 2022 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Abweichungen, die nach § 46 in der bis zum 1. Februar 2022 geltenden Fassung in einer Ordnung festgelegt worden sind, ist § 46 in der bis zum 1. Februar 2022 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
 - e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.
 - g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - h) Die bisherigen Absätze 12 bis 16 werden Absätze 10 bis 14.
56. § 73 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Januar 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Vom 25. Januar 2022

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 13 Abs. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über den Wechsel
zwischen Schuljahrgängen und Schulformen
allgemein bildender Schulen**

Die Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Sonderregelungen zur Versetzung, zum Übergang,
zum Wechsel in einen anderen Schulzweig,
zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs
und zum freiwilligen Zurücktreten
im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie

(1) Im Schuljahr 2020/2021 besteht die Nachprüfung abweichend von § 9 Abs. 1 auch dann nur aus einer mündlichen Prüfung, wenn in dem Schuljahr zur Lernkontrolle schriftliche Arbeiten angefertigt und bewertet wurden.

(2) ¹Für ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 finden die Beschränkungen des § 11 Abs. 3 keine Anwendung. ²Ein freiwilliges Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 steht einem freiwilligen Zurücktreten in demselben Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 und einem freiwilligen Zurücktreten im folgenden Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023 nicht entgegen. ³Der Antrag auf ein freiwilliges Zurücktreten muss im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 vor dem 1. Juni 2021, bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 im 9. oder 10. Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen haben, vor dem 1. Mai 2021 gestellt werden.

(3) Stellt die Klassenkonferenz das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 nach dem 22. März 2021 fest, so besucht die Schülerin oder der Schüler den Schuljahrgang bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 weiter und durchläuft denselben Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 erneut.

(4) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 29 im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

2. Nach § 30 wird der folgende neue § 31 eingefügt:

„§ 31

Sonderregelungen zur Versetzung, zum Übergang,
zum Wechsel in einen anderen Schulzweig und
zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs
im Schuljahr 2021/2022
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht

oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 29 Abs. 2 bis 4 und 6, auch in Verbindung mit Abs. 7, und Abs. 8 sowie § 30 Abs. 1 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden sind. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

3. Der bisherige § 31 wird § 32.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ ein Komma und die Worte „zur freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Abweichend von § 13 kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2020/2021 die Einführungsphase besucht, auf Antrag die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen. ²Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. ³Der Antrag muss vor dem 12. Juni 2021 gestellt werden. ⁴Über den Antrag beschließt die Klassenkonferenz. ⁵Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. ⁶Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase nach Satz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Einführungsphase nach § 9 Abs. 4 und nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe nach § 3 Abs. 1 angerechnet und steht abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 einem Zurücktreten aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase nicht entgegen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Nach § 15 b werden die folgenden §§ 15 c und 15 d eingefügt:

„§ 15 c

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern
und zur Versetzung in die Qualifikationsphase
im Schuljahr 2021/2022
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass

1. § 15 a Abs. 2 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist und

2. § 15 b Abs. 2 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 29. Oktober 2021 tritt.

²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 d

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern im Schuljahr 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 15 b Abs. 2 im Schuljahr 2022/2023 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 28. Oktober 2022 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 17 b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ ein Komma und die Worte „zur freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Abweichend von § 15 kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2020/2021 die Einführungsphase besucht, auf Antrag die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen. ²Antragsberechtigt ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. ³Der Antrag muss vor dem 12. Juni 2021 gestellt werden. ⁴Über den Antrag beschließt die Klassenkonferenz. ⁵Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. ⁶Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase nach Satz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Einführungsphase nach § 11 Abs. 4 und nicht auf die Verweildauer im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 3 Abs. 1 angerechnet und steht abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 einem Zurücktreten aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase nicht entgegen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Nach § 17 b werden die folgenden §§ 17 c und 17 d eingefügt:

„§ 17 c

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass

1. § 17 a im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist und
2. § 17 b Abs. 1 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 29. Oktober 2021 tritt.

²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 17 d

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern im Schuljahr 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 17 b Abs. 1 im Schuljahr 2022/2023 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 28. Oktober 2022 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

§ 47 c der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), erhält folgende Fassung:

„§ 47 c

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen und zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Ist das Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler nach Absatz 1 Satz 2 eine freiwillige mündliche Prüfung ablegen möchte, ein Fach, das nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, so kann die Prüfung nach Entscheidung der Prüfungskommission abweichend von § 28 und § 41 Abs. 1 Satz 1 am Ende des ersten Halbjahres des Abschlussjahrgangs im Zeitraum vom 14. bis 19. Januar 2021 stattfinden.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 47 c erhält folgende Fassung:

„§ 47 c

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen und zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Im Schuljahr 2020/2021 ist für den Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 1 oder 2 das Ablegen der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 41 Abs. 3 Nr. 4 nicht erforderlich. ²Möchte eine Schülerin oder ein Schüler eine solche Prüfung freiwillig ablegen, so hat sie oder er dies dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bis zum 23. April 2021 mitzuteilen. ³Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (§ 29 Abs. 2, § 43 Satz 2) schlechter als ‚ausreichend‘ lautet.

(2) Ist das Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler nach Absatz 1 Satz 2 eine freiwillige mündliche Prüfung ablegen möchte, ein Fach, das nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, so kann die Prüfung nach Ent-

scheidung der Prüfungskommission abweichend von § 28 und § 41 Abs. 1 Satz 1 am Ende des ersten Halbjahres des Abschlussjahrgangs im Zeitraum vom 14. bis 19. Januar 2021 stattfinden.

(3) ¹Im Schuljahr 2020/2021 werden abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 die Aufgaben für die Klausuren nicht landesweit einheitlich gestellt, sondern von der Lehrkraft, die das jeweilige Fach in dem Schuljahr unterrichtet hat. ²Den Lehrkräften werden landesweit einheitliche Aufgaben zur Verfügung gestellt, an denen sich die von den Lehrkräften gestellten Aufgaben nach Art, Umfang und abschlusspezifischem Anforderungsniveau orientieren müssen. ³Die Lehrkräfte können die landesweit einheitlichen Aufgaben auch übernehmen.

(4) Kann im Schuljahr 2020/2021 wegen einer zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgten Schulschließung oder einer Absonderung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes eine Klausur nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder nach § 41 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 oder mehrere Klausuren weder an dem vorgesehenen Termin noch an dem vorgesehenen Nachschreibtermin angefertigt werden, so ist § 35 Abs. 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 ein Abschlusszeugnis erteilt wird.

(5) Eine freiwillige Wiederholung des 9. oder 10. Schuljahrgangs im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung im Sinne des § 26 Abs. 1 und 3.“

2. Nach § 47 c wird der folgende § 47 d eingefügt:

„§ 47 d

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 47 b Abs. 3 und § 47 c Abs. 3 und 4 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden sind. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Nach § 28 c der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abend-

gymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird der folgende § 28 d eingefügt:

„§ 28 d

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 28 b im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Nach § 18 c der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332), wird der folgende § 18 d eingefügt:

„§ 18 d

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 18 b im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 mit Wirkung vom 26. Oktober 2020 in Kraft.

Hannover, den 25. Januar 2022

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit
und der Justizverwaltung und der Verordnung
zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben
auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Vom 26. Januar 2022

Aufgrund

des § 92 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 93, und des § 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 43 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2021 (Nds. GVBl. S. 644), und

des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und des § 36 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten in der
Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nrn. 9 und 10“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle

In § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 4. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 223) wird die Angabe „§§ 2258 b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 346 und 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2022

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
zur weiteren Verlängerung
der individuellen Regelstudienzeit**

Vom 27. Januar 2022

Aufgrund des § 72 Abs. 16 Satz 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

§ 1

¹Der Bezugszeitraum nach § 72 Abs. 16 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird um das Wintersemester 2021/2022 verlängert. ²Für Studierende, die im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022 für drei Semester immatrikuliert waren, gilt eine um drei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ³Für Studierende, die im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022 für vier Semester immatrikuliert waren, gilt eine um vier Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ⁴§ 72 Abs. 16 Sätze 3 bis 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 9. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 377) außer Kraft.

Hannover, den 27. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Th ü m l e r

Minister

